

Gesamtverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Hessen e. V. (glb)

Gesamtverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Hessen e. V. (glb) • Somborner Straße 21, 63517 Rodenbach

Hessischer Landtag
- Kulturpolitischer Ausschuss -

Per Mail

Gewerkschaft für berufliche Bildung im dbb beamtenbund und tarifunion Landesbund Hessen

Landesverband im BvLB Bundesverband der Lehrkräfte für Berufsbildung e. V.

Mitglied im Deutschen Lehrerverband Hessen (DLH)

05.03.2021

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN betreffend "Zweites Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus", Drucks. 20/4904

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesamtverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Hessen e. V. (glb) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und des BüNDNSSES 9O/DIE GRÜNEN betreffend "Zweites Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus" Stellung nehmen zu können.

Aufgrund der Corona-Pandemie ändern sich die Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Lehrkräfte und die Schüler\*innen, Studierenden und Auszubildenden. Dem versucht der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung zu tragen.

Wir möchten mehrere Aspekte herausgreifen und problematisieren. Zudem möchten wir vorab auch auf die Impfreihenfolge und die Erstattung von Aufwendungen für die Beschaffung von Hard- und Software eingehen.

Wir begrüßen, dass inzwischen Lehrkräfte im Bereich der Grund- und Förderschulen die Möglichkeit erhalten, sich **impfen** zu lassen. Wir fragen uns jedoch, warum dies nicht für die Lehrkräfte an allen Schulen gilt. Insbesondere an den beruflichen Schulen sind die räumlichen und personellen Verhältnisse prekär; z. T. können nicht einmal alle Abschlussklassen in Präsenz unterrichtet werden, sondern immer wieder wechselnd (insbesondere im Beruflichen Gymnasium, aber auch in den anderen Bildungsgängen). Das Verhalten unserer Schüler\*innen und Auszubildenden ist z. T. besorgniserregend. Bspw. an Bushaltestellen ist dies in Augenschein zu nehmen: Die Jugendlichen stehen dicht beieinander, die Masken sind abgelegt bzw. heruntergeschoben und Getränkeflaschen machen die Runde. Leider sind dies keine Einzelfälle! Wir fordern daher, dass alle Lehrkräfte in der Impfreihenfolge gleichermaßen früh zum Zuge kommen!

Viele Lehrkräfte haben sich im vergangenen Jahr auf eigene Kosten **Hard- und Software** beschafft, um ihre Schüler\*innen, Auszubildenden und Studierenden auch in Distanz unterrichten zu können und der Dienstherr sowie die Schulträger nicht in der Lage waren, die notwendige Ausrüstung zur Verfügung zu stellen. Wir fordern, dies den Lehrkräften steuerfrei zu erstatten!

.../2

# Artikel 1 § 83 a und § 83 b HSchG in Verbindung mit Artikel 23 Verordnung über den Einsatz von Videokonferenzsystemen zur Zuschaltung von Schülerinnen und Schülern zum Präsenzunterricht (VKSV)

Diese Regelungen lehnen wir ab. Weder die Lehrkräfte noch die Schüler\*innen und Eltern müssen nunmehr zustimmen, sondern auch die letztgenannten beiden Gruppen sind lediglich zu informieren. Zudem fragen wir uns, warum ist die Verordnung bis 31.12.2028 gültig? Es scheint, dass die Landesregierung auf keinen Fall die Entscheidung des EuGH vor dem Hintergrund der Einführung von Livestreamunterricht in Schulen abwarten will. (Siehe dazu die Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Wiesbaden Nr. 03/2021 vom 27.01.2021)

### Artikel 7 Konferenzordnung

Hinsichtlich der nunmehr geplanten unbefristeten Einsatzmöglichkeit von Konferenzen in elektronischer Form möchten wir auf folgende Aspekte hinweisen. Es ist dringend notwendig, dass bewährte und vor allem stabile Konferenzsysteme angewendet werden können und diese datenschutzkonform nutzbar gemacht werden. Insbesondere im beruflichen Bereich sind solche Systeme zu bevorzugen, die auch in der Wirtschaft und Industrie verwendet werden, damit die Lehrenden an den beruflichen Schulen über ein System verfügen können, dass sie sowohl für pädagogische Zwecke als auch für schulorganisatorische Aufgaben nutzen können.

Zudem muss hier der Aspekt der Entgrenzung der Arbeitszeit bedacht werden. Zwar finden nach § 25 Konferenzordnung Konferenzen der Lehrkräfte grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit statt, das darf aber nicht bedeuten, dass diese nun am späten Nachmittag beginnen und bis in die frühen Abendstunden hinein abgehalten werden. Hier entstehen massive Konflikte mit der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, wie wir sie aus dem Homeschooling und gleichzeitigem Homeoffice kennen gelernt haben. Kindertagesstätten und Schulen – selbst Ganztagschulen – haben begrenzte Öffnungszeiten. Liegen die Konferenzen - und gerade an beruflichen Schulen sind es derer besonders viele, da die Lehrkräfte in vielen Schulformen und Bildungsgängen eingesetzt sind – außerhalb der Öffnungszeiten bzw. genau zu deren Endzeiten, haben die Eltern ein massives Betreuungsproblem. Großfamilien, deren Mitglieder einspringen könnten, sind rar geworden. Dadurch sind natürlich auch kurzfristig anberaumte virtuelle Treffen mit größerem organisatorischen Aufwand verbunden und die Teilnahme ist nicht immer umsetzbar.

## Artikel 13 Nr. 4 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an zweijährigen Berufsfachschulen

Ist bezüglich der vorgesehenen Regelung nicht das Schuljahr 2020/2021 gemeint statt des genannten Schuljahres 2019/2020?

### Befristung bis zum 31.07.2022

Im Übrigen begrüßen wir, dass viele Regelungen bis zum 31.07.2022 befristet sind und somit ein längerer zeitlicher Rahmen für Corona-bedingte Vorgaben geschaffen wird.

#### Weitere Anmerkungen

Im Hinblick auf die digitale Ausstattung möchten wir noch einmal dringendst auf die zügige Umsetzung des **DigitalPakts und seiner Zusatzvereinbarungen** (Sofortausstattungsprogramm [Endgeräte für Lernende], Administration, Leihgeräte für Lehrkräfte [Auch erforderlich für Sozialpädagog\*innen!]) hinweisen. Vieles ist bei den Lehrkräften noch nicht angekommen – weder Geräte noch WLAN an allen Schulen oder IT-Support und pädagogische Unterstützung. Hier gibt es noch außerordentlich viel Handlungsbedarf. Der Wille ist da – Pakt und Zusatzvereinbarungen – aber es bedarf größerer personeller Ressourcen und einer schnelleren Umsetzung. Insbesondere die beruflichen Schulen müssen mit einer für ihre Bedürfnisse adäquaten Hardund Software ausgestattet werden. Hier ist die IT der Schule vor Ort zu befragen!

Ferner muss der außerordentlichen Belastung der Lehrkräfte in geeigneter Weise Rechnung getragen werden. Ein **Ausgleich von Mehrarbeit** – bei schon vorhandenem Lehrkräftemangel an beruflichen Schulen – in Form von geringerer Unterrichtsverpflichtung in der Zukunft ist nicht absehbar. Zudem sind die bürokratischen Hürden für die Gewährung von Mehrarbeit hoch. Beziehungsarbeit lässt sich schwer in 45 Minuten-Takten darstellen. Sie ist aber dringend notwendig, insbesondere in den besonderen Bildungs-

gängen. Niemand möchte eine "verlorene Generation". Dafür muss etwas getan werden und die Lehrkräfte an den beruflichen Schulen engagieren sich auch in diesem Handlungsfeld. Ein finanzieller Ausgleich sollte im Gegenzug aber auch dafür erfolgen.

Weitere Aspekte aus den Fragenkatalogen werden in der Stellungnahme zur Drucksache 20/4898 beantwortet.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Otten

Landesvorsitzende des glb